



BEBAUUNGSPLAN „FÄHRSTRASSE“

**– ALLGEMEINE VORPRÜFUNG
DES EINZELFALLS GEMÄSS
§ 7(1) UVPG**

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573
Fax: 02654/964574

Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang

Verfahren:

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 7 (1) UVPG
zur Anwendung der beschleunigten Verfahren
nach §13a BauGB

Projekt:

Ortsgemeinde Rheinbrohl
Bebauungsplan „Fährstraße“

Stand:

15.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	4
2	NACHWEIS DER UVP-PFLICHT.....	5
3	DATEN UND INFORMATIONSGRUNDLAGEN.....	5
4	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG IM EINZELFALL.....	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens	7
4.3	Überschläge Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes	11
4.4	Überschläge Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes	15
5	ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG	16

1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Rheinbrohl beabsichtigt auf Antrag eines Grundstückseigentümers die Aufstellung des Bebauungsplans „Fährstraße“.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Ortsgemeinde als ein wesentliches Planungsziel die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauflächen. Gleichzeitig soll die planungsrechtliche Sicherung des bereits auf der Grundlage einer Baugenehmigung nach § 34 BauGB errichtete Feuerwehrgebäude durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich des Bebauungsplans planungsrechtlich abgesichert werden.

Für die Ausweisung von Wohnbauflächen besteht in der Ortsgemeinde ein Bedarf, da in den vergangenen Jahren ein stetiges Anwachsen der Bevölkerung festzustellen ist. Verantwortlich für diese positive Entwicklung sind neben der naturräumlichen Lage und der Infrastrukturausstattung vor Ort die räumliche Nähe zu den Oberzentren Köln, Bonn und Koblenz.

Insgesamt weist die vorliegende Planung die Merkmale einer Maßnahme der Innenentwicklung i.S. des § 13a BauGB auf. Im Rahmen der Nachverdichtung soll eine intensivere Ausnutzung herbeigeführt werden bzw. eine im Siedlungszusammenhang noch vorhandene Bebauungslücke geschlossen werden.

Ein wesentlicher städtebaulicher Grund zur Rechtfertigung der Planung i.S. des § 1 (3) BauGB ist die konkrete Planungsabsicht der Ortsgemeinde insbesondere für die einheimische Bevölkerung ein ausreichend bemessenes Baulandangebot zwecks Umsetzung einer Bebauung für den Eigenbedarf anbieten zu können. Auf diese Weise kann der bestehende Eigenbedarf in der einheimischen Bevölkerung i.S. des § 1 (6) Nr. 2 BauGB befriedigt werden.

Mit der beabsichtigten Ausweisung will die Ortsgemeinde auch ihrer in § 1 (6) Nr. 2 BauGB verankerten Aufgabe gerecht werden, wonach sie Flächen bereitstellen soll, die für Wohnbauzwecke genutzt werden können. So haben gemäß dieser Planungsleitlinie die Gemeinden die Aufgabe, zur Förderung des Wohnungsbaues den Bauwilligen geeignete Grundstücke als Bauland für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.

Ziel dieser Vorgehensweise ist es, einem weiten Kreis der Bevölkerung zur Eigentumbildung zu verhelfen. Hierzu hat eine Kommune in ihrem Gebiet unter Berücksichtigung einer städtebaulich geordneten Entwicklung geeignete Flächen in einem ausreichenden Umfang auszuweisen, so dass eine Bebauung vorrangig gefördert werden kann.

Mit dem geplanten Vorhaben i.S. einer Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB und der damit verbundenen Nachverdichtung auf dem Grundstück wird dem Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden i.S. des § 1a (2) BauGB und der hierin enthaltenen Planungsleitlinie nach Förderung der Innen- statt Außenentwicklung entsprochen.

Hierzu sollen für eine bauliche Nutzung im Gemeindegebiet die zur Verfügung stehenden Innenpotenziale insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und von anderen Maßnahmen der Innenentwicklung vorrangig herangezogen werden.

Gleichzeitig besteht für die Ortsgemeinde mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Möglichkeit einer Erneuerung und Anpassung in diesem Teil des Siedlungskörpers von Rheinbrohl i.S. des § 1 (6) Nr. 4 BauGB.

Die anstehende Überplanung ermöglicht zudem eine optimierte Ausnutzung der im innerörtlichen Bereich zur Verfügung stehenden Einrichtungen der technischen Infrastruktur. Dies führt zu der Möglichkeit nach Umsetzung eines kostengünstigen Bauens i.S. des § 1 (6) Nr. 2 BauGB.

Ein wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Planungskonzeption ist die Festsetzung von Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB.

2 NACHWEIS DER UVP-PFLICHT

Für das vorliegende Verfahren hat die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB insbesondere die Konsequenzen, dass von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht, Angaben über umweltbezogene Informationen und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird.

Da die Grundfläche kleiner als 20.000 m² ist, reduzieren sich die Anforderungen an die Prüfung der Ausschlusskriterien, die sich allein auf folgende Prüfungsgegenstände beschränkt: erstens, ob durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, und zweitens, ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Ist dies nicht der Fall, kommen die in § 13a Abs. 2 geregelten Verfahrenserleichterungen zum Tragen.

Nach Anlage 1 Nr. 18.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 3.5 und § 3 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Rheinland-Pfalz (LUVPG) ist für die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche, die einer Gemeindestraße nach § 3 LStrG entspricht, allerdings eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG und Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Sofern für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3 DATEN UND INFORMATIONSGRUNDLAGEN

Gesetze und Vorschriften:

- Baugesetzbuch,
- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen,
- Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz Rheinland-Pfalz,
- Bundesbodenschutzgesetz sowie Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel),
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz,
- Verordnungen zu Schutzgebieten und –objekten,
- FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- Vogelschutz- Richtlinie,
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz,
- Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz.

Internet:

- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS),
- Geoportal Rheinland-Pfalz.

Sonstige:

- Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV),
- Regionaler Raumordnungsplan Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald 2017.

4 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG IM EINZELFALL

4.1 Allgemeines

Ziel der Vorprüfung im Einzelfall ist die Klärung, ob gewisse Prüfwerte überschritten werden und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedingen.

Die Vorprüfung im Einzelfall erfolgt überschlägig. Ein Detaillierungsgrad wie bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Dennoch muss die Vorprüfung hinreichend konkret sein, um dem Anspruch an eine ordnungsgemäße Zusammenstellung des Abwägungsmaterials gerecht zu werden.

Maßstäbe für die Bewertung der bauplanerischen bedeutsamen Umweltauswirkungen der Vorhaben in vorgelagerten Verfahren sind die gesetzlichen Umwelanforderungen, die sich aus den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 BauGB ergeben in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Maßstäbe können sein

- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt (§ 1 (5) BauGB),
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 1 (5) BauGB),
- allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 (6) BauGB Nr. 1),
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 (6) BauGB Nr. 4),
- Belange des umweltrelevanten Schutzgüter (§ 1 (6) BauGB Nr. 7 und § 1a BauGB),
- Bodenschutzklausel,
- umweltbezogene Ziele von Raumordnung und Landesplanung,
- umweltbezogene Darstellungen im Flächennutzungsplan,
- umweltbezogene Aussagen in Fachplänen,
- Eingriffsregelung sowie
- das Trennungsgebot des § 50 BImSchG.

Die Gemeinde soll anhand des vorliegenden Ergebnisses in der Lage sein, ein abschließendes Urteil über die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt abgeben zu können.

4.2 Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Nr.	Kriterium	Bewertung unerheblich (0) weniger erheblich (1) erheblich (2)
-----	-----------	--

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	Bewertung
1.1	Größe des Vorhabens Die Größe des Plangebiets von ca. 6.164 m ² . Der Anteil der künftigen öffentlichen Verkehrsfläche mit dem Charakter einer Gemeindestraße i.S. des LUVPG beträgt ca. 1.011 m ² . Die Planstraße verläuft künftig zwischen der „Fährstraße“ und der „Hauptstraße“. Sie dient in erster Linie die Erschließung der hieran angrenzenden Wohnbaugrundstücke. Sie verbindet jedoch auch die ortsbedeutsamen Erschließungsstraßen „Fährstraße“ und „Hauptstraße“ Um einen Schleichverkehr bzw. eine Verlagerung „gebietsfremder“ Verkehre unterbinden zu können, beabsichtigt die Ortsgemeinde die Widmung der künftigen Planstraße als „Einbahnstraße“. Aus diesem Grund wird lediglich eine Breite von 4,75 m festgesetzt. Unter Berücksichtigung der weiteren Ortsentwicklung im Bereich nördlich und westlich des Plangebiets zweigt von der Planstraße ein Erschließungsweg in nördliche Richtung ab. Mit dieser Festsetzung wird die planungsrechtliche Sicherung von Flächen vorgenommen, um im Bedarfsfall die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erschließung herbeiführen zu können. Zu Ausbaudetails sind in der Ebene des Bebauungsplans keine Aussagen enthalten. In dieser Planungsebene steht die planungsrechtliche Sicherung der für die Abwicklung des Verkehrs notwendigen Flächen im Vordergrund.	Bewertung unerheblich (0)
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bewertung
	Die zur Überplanung anstehenden Flächen sind dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, bedürfen zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Ordnung jedoch einer eigenständigen Überplanung. Entlang der „Hauptstraße“ ist ein verträgliches Nebeneinander von Handwerks- und die das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der gebietsprägenden Wohnnutzung gegeben. Die Umgebungsbebauung weist einen Mischgebietstypischen Charakter i.S. des § 6 BauNVO auf. Die südlich des Plangebiets gelegene gewerbliche Nutzung besteht nicht mehr. In diesem Bereich haben sich zwischenzeitlich die Planungen für verschiedene Folgenutzungen verfestigt. Eine „rein“ gewerbliche Nutzung wird an diesem Standort nicht mehr stattfinden. Vielmehr soll auch hier eine gemischte Nutzung etabliert werden.	Unerheblich (0)

	<p>Im Plangebiet befindet sich das Feuerwehrgerätehaus. Das Gebäude ist eine wichtige Infrastruktureinrichtung der Daseinsvorsorge im Gemeindegebiet. Das Feuerwehrgebäude wurde auf der Grundlage des § 34 BauGB genehmigt und genießt dementsprechend einen Bestandsschutz.</p> <p>Im Hinblick auf die hinzukommende Wohnbebauung gilt anzumerken, dass die bereits vorhandene Bebauung bis unmittelbar an den Feuerwehrstandort heranreicht.</p>	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung
	<p>Die relevante öffentlichen Verkehrsfläche hat eine Größe von ca. 1.011 m².</p> <p>Die künftige Planstraße wird auf einer derzeit noch unbefestigten (geschotterten) Wegefläche hergestellt. Diese wird bereits heute für die fahrmäßige Verbindung zwischen der „Fährstraße“ und der „Hauptstraße“ genutzt (= „Schleichverkehr“). Dementsprechend weist die Wegefläche eine Verdichtung auf.</p> <p>Für die vorgenannten Schutzgüter bestehen daher bereits Beeinträchtigungen wie etwa eine Verringerung/Verzögerung der Versickerungskapazität für das Oberflächenwasser infolge der Bodenverdichtung oder die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung.</p> <p>Die kleinflächige Inanspruchnahme führt allerdings nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.</p>	unerheblich (0)
1.4	Abfallerzeugnis	Bewertung
	<p>Der angestrebte Bau der Gemeindestraße führt zu keiner Erzeugung von Abfall.</p> <p>Anhaltspunkte für nachteilige Umweltauswirkungen liegen nicht vor.</p>	unerheblich (0)
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Bewertung
	<p>Nachfolgend wird eine Abschätzung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen durch zu erwartende Lärm-, Licht- und Geruchsimmissionen und deren Auswirkungen für die Schutzgüter Luft/ Klima sowie den Mensch vorgenommen.</p> <p><u>Verkehr und Lärm</u> Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept sieht folgende Bebauung vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhaus mit bis zu 7 Wohnungen ▪ 5 Einzelhäuser mit bis zu 2 Wohnungen je Wohngebäude und ▪ ein Doppelhaus mit je 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte. <p>Das Verkehrsaufkommen durch die neu hinzukommenden Baugrundstücke lässt sich demnach wie folgt berechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude = 21 ▪ Belegungsdichte Personen/ Wohneinheit = 2,2 ▪ Einwohner „neu“ = 46 	unerheblich (0)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Pkw je Einwohner in Rheinbrohl (gemäß Statistischem Landesamt RLP (01.01.2021) 587 Pkw/ 1000 Einwohner = 0,587 Pkw/ EW ▪ Verkehrsaufkommen = 46 EW * 0,587 Pkw/ EW = 27 Pkw ▪ Fahrzeugbewegungen 4/ Tag/ Pkw = 27 Pkw * 4 = 108 Fahrzeugbewegungen <p>Das Hessische Verwaltungsgericht hat im Urteil vom 17.08.2017 – 4 C 2760/16.N unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung der Bausenate des hessischen Verwaltungsgerichtshofs geurteilt, dass die planbedingte Zunahme des Straßenverkehrs von bis zu 200 Fahrzeugbewegungen pro Tag lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung des Interesse eines Anliegers bewirkt, von planbedingtem Mehrverkehr verschont zu bleiben (u.a. Hessischer VGV, Urteil vom 27.07.2017 - 4C 1338/16, Hessischer VGV, Urteil vom 17.08.2017- 4C 2760/16N.).</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird eine Verträglichkeit des neu hinzukommenden Anliegerverkehrs mit der Umgebungsbebauung abgeleitet.</p> <p>Auswirkungen durch den hinzukommenden Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten. Dies gilt auch für mögliche Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm.</p> <p>Diese Einschätzung wird durch eine vorliegende schalltechnische Untersuchung bestätigt. Mit der schalltechnischen Untersuchung wurde die Kramer Schalltechnik GmbH, Otto-von-Guericke-Straße 8, 53757 Sankt Augustin beauftragt.</p> <p>Die Berechnungen ergaben, dass im Zuge des Neubaus der Erschließungsstraße an den zu berücksichtigenden, umliegenden bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets im Bereich der Plangebietszufahrt eine Unterschreitung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV eines Reinen bzw. Allgemeinen Wohngebiets (tags 59 dB(A) / nachts 49 dB(A)) festgestellt werden kann. Das Gutachten wird im weiteren Verfahren der Begründung zum</p>	
	<p><u>Klima/ Lufthygiene</u></p> <p>Durch Verkehrsbewegungen kann es zu verkehrsbedingten Licht-, Schall- und Schadstoffmissionen kommen.</p> <p>Luftschadstoffbelastungen werden sich aus einer möglichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens ergeben.</p> <p>Staubentwicklungen sind nur während der Bauphase zu erwarten, die sich über einen überschaubaren Zeitraum erstrecken. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist nicht mit einer erhöhten Staubbelastung zu rechnen.</p> <p>Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu lokalen Erschütterungen durch den Einsatz der Baumaschinen kommen. Diese erstrecken sich jedoch nur über einen sehr begrenzten Zeitraum.</p> <p>Von dem Vorhaben gehen i.d.R. keine Geruchsentwicklungen aus.</p> <p>Mit dem Bau der Planstraße sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/ Lufthygiene zu erwarten.</p>	<p>unerheblich (0)</p>

	<p><u>Lichtimmissionen</u></p> <p>Das von Außenbeleuchtungen an Straßen und Gebäuden ausgehende Licht kann, ebenso wie Lärm oder Abgase, eine Belästigung darstellen.</p> <p>Lichtemittierende Anlagen sind deshalb so zu errichten und betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert beziehungsweise vermindert werden. Ausschlaggebend dabei ist der jeweilige Stand der Technik. Nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind gänzlich zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Als Grundlage für die neutrale und sachliche Beurteilung von Lichteinwirkungen können die Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (Fassung vom 13. September 2012) herangezogen werden, für die anhand der konkreten lichttechnischen Planung in der Ebene der Baugenehmigung die Beurteilung erfolgt.</p> <p>Lichtimmissionen im Bereich der geplanten öffentlichen Straße können durch die Straßenbeleuchtung entstehen. Durch den Einsatz entsprechender Leuchtmittel und Ausrichtung der Laternen sind diese Auswirkungen jedoch vermeidbar und lösen keine Beeinträchtigungen aus.</p>	unerheblich (0)
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfällen, Unfälle und Katastrophen, die wirtschaftlichen Erkenntnisse zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere im Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien - 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere auf-grund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 	unerheblich (0)
	<p>Mit der geplanten Errichtung der Planstraße sind keine direkten anlage- und betriebsbedingten Unfallrisiken zu erwarten.</p> <p>Das geplante Vorhaben erfordert keine Lagerung, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes.</p> <p>Ein indirektes Unfallrisiko wird evtl. durch den vom Vorhaben ausgelösten Anliegerkehr in das bzw. aus dem Plangebiet entstehen.</p> <p>Jedoch kann das Verhalten der Verkehrsteilnehmer nicht durch das Vorhaben beeinflusst werden, so dass dieser Belang für diese Prüfung vernachlässigt werden kann.</p>	
1.7	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	
	<p>Anhaltspunkte von Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft, liegen nicht vor.</p>	unerheblich (0)

Ergebnis:

Die überschlägige Prüfung der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens zeigt, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4.3 Überschlüsse Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes

2	Standortbezogene Merkmale	Bewertung
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.	Bewertung
	<p>Der südlich der Planstraße gelegene Planabschnitt umfasst das unmittelbar an die Hauptstraße angrenzende Gebäude und Betriebsgelände der Freiwilligen Feuerwehr Rheinbrohl, einen westlich daran angrenzenden Bolzplatz sowie einen Teilabschnitt eines geschotterten Parkplatzes, der unmittelbar westlich an den Bolzplatz angrenzt.</p> <p>Der nördlich der Planstraße gelegene Planabschnitt besteht ausschließlich aus brachgelegenen Flächen unterschiedlicher Ausprägung.</p> <p>Der westliche Abschnitt dieser Brachfläche ist umzäunt und wird derzeit als Materiallagerplatz genutzt.</p> <p>Bei der durch das Plangebiet verlaufenden Fährstraße handelt es sich um einen geschotterten Weg.</p> <p>Das Plangebiet liegt somit vollständig innerhalb bestehender Siedlungsflächen und ist zu allen Seiten von bestehender Bebauung, Gärten, teilversiegelten Flächen und Straßen umgeben.</p>	unerheblich (0)
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes	Bewertung
	<p>Für die Schutzgüter Boden und Wasser bestehen anthropogene Vorbelastungen. Dies betrifft überwiegend den südlich der Planstraße gelegenen Bereich mit Feuerwehrgebäude, versiegelter Hoffläche sowie dem angrenzenden Bolzplatz und einem geschotterten Parkplatz. Für diesen Bereich liegen somit bereits heute anthropogene Vorbelastungen vor.</p> <p>Der nördlich der Planstraße gelegene Planabschnitt besteht ausschließlich aus brachgelegenen Flächen, für die noch keine Beeinträchtigungen durch Versiegelung und Verdichtung vorliegen.</p> <p>Die angestrebte Festsetzung der öffentliche Verkehrsfläche erfolgt – wie bereits erwähnt – auf einer geschotterten Wegefläche mit Verdichtungsansatz.</p> <p>Mit er Umsetzung der Verkehrsfläche wird eine vollflächige Inanspruchnahme und dauerhafte Versiegelung eintreten.</p>	unerheblich (0)

	<p>Allerdings handelt es sich um eine im Verhältnis kleinflächige Inanspruchnahme. Im Bereich der geplanten Verkehrsfläche befinden sich – bedingt durch die Vornutzung - zudem keine schützenswerten Biotope bzw. besonders und/oder streng geschützten Tiere.</p> <p>Aus umweltrelevanter Sicht besonders schützenswerte Böden sind von dem zu erwartenden Eingriff nicht betroffen. Ebenso wird durch die angestrebte Inanspruchnahme für die Herstellung der Verkehrsfläche kein schützenswerter Bereich aus Sicht von Natur und Landschaft beansprucht.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des konkret betroffenen Schutzguts Boden und seine Funktion, die objektive Schwere der Beeinträchtigung in Form des räumlichen Umfangs sowie die Vorbelastungen aus der bereits vorhandenen Nutzung werden die Beeinträchtigung, die mit der Umsetzung der Herstellung der Verkehrsflächen hervorgerufen werden können, wird eine mögliche Beeinträchtigung als nicht erheblich eingeschätzt.</p> <p>Eine Erholungsfunktion für die Allgemeinheit besteht allenfalls als Verbindungsweg zwischen der „Fährstraße“ und Hauptstraße“. Diese Nutzung bleibt auch nach Herstellung der Verkehrsfläche erhalten.</p> <p>Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Klimafunktion ist durch die Inanspruchnahme von Flächenteilen für die Herstellung der Verkehrsflächen und der „lediglich“ kleinräumigen Bedeutung der Fläche nicht zu erwarten.</p> <p>Im Bereich des Vorhabens sind keine Bodendenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) registriert.</p>	
<p>2.3</p>	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:</p>	
<p>2.3.1</p>	<p>NATURA-2000 Gebiete</p> <p>Keine Betroffenheit In einer Entfernung von ca. 80 m liegt östlich das FFH-Gebiet 5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“.</p> <p>Eine Anwendung von § 1a (4) i.V.m. § 34 BNatSchG 2009 kommt nur dann nicht in Betracht, wenn „anhand objektiver Umstände“ die Gefahr möglicher Beeinträchtigungen „offensichtlich“ ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Eine Beeinträchtigung kommt in Betracht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete oder Teile unmittelbar überplant werden und dabei eine den Schutzzweck störende Nutzung vorgesehen wird oder ▪ eine störende Nutzung in der Umgebung eines solchen Schutzgebiets vorgesehen wird und diese Störung in das Schutzgebiet hineinwirkt und damit den Umgebungsschutz nach Art. 6 (3) Satz 1 FFH-RL auslöst. <p>Bei Bebauungsplänen in einem Gebiet nach § 34 BauGB spricht die vorgegebene Lage des Plan-Gebiets innerhalb des Bebauungszusammenhangs i. d. R. dafür, dass von den beabsichtigten Festsetzungen des B-Plans kaum andere oder weiter gehende Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ausgehen könnten als sie schon nach dem gegenwärtigen Zustand</p>	<p>unerheblich (0)</p>

	<p>des Gebiets vorhanden sind. Der umweltbezogene Status quo wird durch einen solchen Bebauungsplan i. d. R. nicht verschlechtert.</p> <p>In Ergänzung hierzu ist auf die Erkenntnisse aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung zu verweisen. Demnach sind die als Schutzgüter aufgeführten Arten von der Planung nicht betroffen und werden höchstens als temporäre Nahrungsgäste im Wirkraum der Planung erwartet.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung, der Entfernung zu den NATURA 2000-Gebieten, der Lage der Planfläche innerhalb der Ortschaft Rheinbrohl und den durch die Bebauung zu erwartenden Störwirkungen, die im Vergleich zur bestehenden, intensiven anthropogenen Nutzung des Gebietes als geringfügig bewertet werden, lassen sich keine erheblichen Auswirkungen auf die benachbarten NATURA 2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele und Schutzgüter prognostizieren.</p>	
2.3.2	<p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG einschließlich sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	unerheblich (0)
2.3.3	<p>Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	unerheblich (0)
2.3.4	<p>Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG</p> <p>Keine Betroffenheit</p> <p>Das Plangebiet selbst liegt innerhalb des Naturparks „Rhein-Westerwald“ (NTP-071-001). Gemäß § 1 (2) der Rechtsverordnung sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes nicht Bestandteil des Naturparks.</p>	unerheblich (0)
2.3.5	<p>Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	unerheblich (0)
2.3.6	<p>geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	
2.3.7	<p>Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	unerheblich (0)

<p>2.3.8</p>	<p>Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG oder nach Landesrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete</p> <p>Das Plangebiet – und somit die künftige Verkehrsfläche - liegt tlw. im Überschwemmungsgebiets des Rheins. Dies betrifft den westlichen Teil des Plangebiets.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes am Rhein vom 11.12.1995 uneingeschränkt gelten.</p> <p>Weiterhin ist auf die Lage im überschwemmungsgefährdeten Bereich gemäß Karte des Überschwemmungsgebietes des Rheins der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz hinzuweisen.</p> <p>Sofern eine den wasserrechtlichen Vorgaben entsprechende Ausführung der Erschließungsstraße erfolgt, ist keine nachteilige Beeinträchtigung zu erwarten.</p>	<p>unerheblich (0)</p>
<p>2.3.9</p>	<p>Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten (mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien)</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	<p>unerheblich (0)</p>
<p>2.3.10</p>	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen gemäß LEP</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	<p>unerheblich (0)</p>
<p>2.3.11</p>	<p>In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</p> <p>Nördlich des Plangebiets liegt die unter Denkmalschutz stehende „Villa Hilgers“.</p> <p>Die geplante Erschließungsstraße entfaltet keine Auswirkungen für das Gebäude.</p>	<p>unerheblich (0)</p>

Ergebnis:

Die überschlägige Prüfung der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens zeigt, dass keine nachteilige Umweltauswirkungen durch die vorhandenen Nutzungen in der Umgebung auftreten können. Ebenso wenig sind etwaige Schutzgebiete durch die Planung betroffen.

4.4 Überschlüsse Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes

3	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummer und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	Bewertung
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	unerheblich (0)
	Etwaige Auswirkungen sind lokal begrenzt und betreffen im Wesentlichen die umgebende Wohnbebauung in räumlicher Nähe der Planstraße.	
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der möglichen Auswirkungen	unerheblich (0)
	Das Vorhaben ruft keine Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter hervor.	
3.3	der Schwere und Komplexität der Auswirkungen	unerheblich (0)
	Die Auswirkungen auf alle Schutzgüter durch die Herstellung der Erschließungsstraße werden nicht als schwer und komplex eingestuft. Dies ist insbesondere durch die Vorbelastungen sowie der Nutzungsstruktur in der Umgebung (Art der Nutzungen und Verkehr) bedingt. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen durch die geplante Planstraße sind nicht notwendig.	
3.4	der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	unerheblich (0)
	Die geplante Erschließungsstraße hat keine erheblichen Auswirkungen.	
3.5	Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	unerheblich (0)
	Die Auswirkungen während der Bauphase sind nur temporär und beschränken sich somit auf einen überschaubaren Zeitraum. Sie werden daher für alle Schutzgüter im Plangebiet nicht als erheblich eingestuft. Die geplante Planstraße hat keine erheblichen Auswirkungen.	
3.6	Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben	unerheblich (0)
	Die geplante Planstraße hat keine erheblichen Auswirkungen.	
3.7	Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu mindern	unerheblich (0)
	Die geplante Planstraße hat keine erheblichen Auswirkungen	

5 ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG

Die durchgeführte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zeigt, dass durch die beabsichtigte Errichtung der Planstraße keine erheblichen Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Belange zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG ist aufgrund der Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich. Somit liegt die Anwendungsvoraussetzung des beschleunigten Verfahrens vor und § 13a (1) Satz 4 steht dem nicht entgegen.

Ortsgemeinde Rheinbrohl, den

(Oliver Labonte, Ortsbürgermeister)